

ter Arbeitsfähigkeit kann Arbeitsscheu vorliegen, jedoch muß die vermittelte Arbeit unter Beachtung dieses Umstandes zumutbar sein.

4. Arbeitsscheu liegt vor, wenn der Täter aus verfestigter negativer Einstellung zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit notorisch die Arbeit bummelt oder durch ein Scheinarbeitsrechtsverhältnis sein arbeitsscheues Verhalten verbirgt, d. h. sich einer geregelten Arbeit entzieht. Sie kann darin zum Ausdruck kommen, daß der Täter alle auf eine Arbeitsaufnahme gerichteten Einflußnahme hartnäckig mißachtet, sich nicht um Arbeit bemüht, die Unterstützung der örtlichen Organe, von Kollektiven oder Einzelpersonen usw. ablehnt.

Die Erfüllung des Tatbestandes setzt nicht voraus, daß bereits staatliche oder gesellschaftlich Einwirkungen auf den Täter erfolgt sind. Strafrechtlich verantwortlich sind auch solche Personen, die sich aus verfestigter negativer Haltung über die Normen des gesellschaftlichen Lebens der Bürger hinwegsetzen oder eine geregelte Arbeit ablehnen, um ihre Mißachtung des sozialistischen Zusammenlebens zum Ausdruck zu bringen, z. B. wenn sie nach der Haftentlassung keine Arbeit auf nehmen. Es ist festzustellen, ob Erziehungsversuche erfolgten bzw. in welcher Weise sich die Mißachtung von staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkungen zeigt. Diese Umstände beeinflussen die Tatschwere.

Wiederholte Fehlschichten, Ablehnen bestimmter Tätigkeiten, häufiger Arbeitsplatzwechsel (sofern die Zeit bis zur Wiederaufnahme der Arbeit relativ kurz ist) werden vom Tatbestand nicht erfaßt. In solchen Fällen sind Erziehungsmaßnahmen nach dem AGB zu ergreifen oder Auseinandersetzungen im Arbeitskollektiv zu führen (vgl. BG Leipzig, Urteil vom 19. 12. 1969/Kass.-S 36/69, OGNJ 1974/4, 5. 122).

Personen, die wegen unzureichender Ausbildung, wegen ihres Gesundheitszustandes, oder aus anderen gesellschaftlich anzuerkennenden Gründen die ihnen vermittelte oder angebotene Arbeit nicht aufnehmen bzw. nach kurzer Zeit wieder aufge-

ben sowie Hausfrauen und Rentner erfüllen ebenfalls nicht den Tatbestand (vgl. OG-Inf. 1982/5, S. 38).

Bei der Püfung der Arbeitsscheu sind die Motive aufzuklären.

Kriminell Gefährdete oder Straftentlassene können nicht in jedem Fall eine ihrem Wunsch entsprechende Arbeit beanspruchen, da mangelnder Bedarf oder fehlende Eignung dem entgegenstehen können.

Arbeitsscheu ergibt sich nicht allein aus der Nichtarbeit. Wer z. B. aus Verärgerung, Resignation oder dem Bestreben, familiären Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, einige Zeit keiner geregelten Arbeit nachgeht, u. U. während dieser Zeit ziellos herumzieht, danach aber wieder Arbeit aufnimmt, handelt nicht aus Arbeitsscheu (vgl. OGNJ 1973/6, S. 179). Einzelne, nicht zusammenhängende Fehltage begründen noch keine Arbeitsscheu.

Arbeitsscheues Verhalten liegt auch nicht vor, wenn ein Ehepartner im Einverständnis mit dem anderen, um den Haushalt zu führen oder die Kinder zu betreuen, keiner beruflichen Arbeit nachgeht (OG-Urteil vom 24. 7. 1975/3 Zst 19/75). Das gilt auch für Partner von Lebensgemeinschaften (vgl. OG-Inf. 1980/4, S. 2, II. Ziff. 1.1. 1982/5, S. 43 und 1982/6, S. 21).

Betreut ein alleinstehender Elternteil in seinem Haushalt drei bzw. mehr Kinder, dann ist die Nichtausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit in der Regel kein Ausdruck von Arbeitsscheu.

5. Eine verfestigte negative Einstellung zur Arbeit bei einem 14- bis 16jährigen Jugendlichen ist grundsätzlich zu verneinen. Hier sind durch die staatlichen Erziehungsträger und Betriebe in Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe und den Eltern die notwendigen Maßnahmen festzulegen (§§ 13, 23 JHVO). Jugendliche, die sich in einem Jugendwerkhof in Heimerziehung befinden und dort wiederholt entweichen, erfüllen den Tatbestand, wenn ihr Motiv Arbeitsscheu ist, wobei entwicklungsbedingte Probleme einer besonderen Prüfung bedürfen. Schulbummelei erfüllt den Tatbestand nicht. Auf sie